

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 224 - 224

Gesetzgebung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## G e s e t z g e b u n g.

---

Die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde bekanntlich nicht nur in den zum deutschen Bunde gehörigen, sondern auch in allen übrigen österreichischen Ländern unter dem 25. Januar 1850 als vom 1. Mai desselben Jahres an wirksam kundgemacht (vgl. d. Arch. I. Bd. S. 476 u. II. Bd. S. 212), und erfreute sich bald, hier wie dort, der allgemeinsten Anerkennung und Zustimmung.

In dem österreichischen Staatsgrundgesetze vom 20. Oct. 1860 ist bekanntlich den ungarisch-österreichischen Kronländern (Ungarn, Croatien und Slavonien) die Befugniß eingeräumt worden, die Justizangelegenheiten vom Reiche unabhängig zu besorgen, und es ist von diesem Zugeständnisse im Namen Ungarns leider bereits der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden.

Am 22. Januar 1861 wurde in Pesth unter dem Vorstize des obersten Landrichters eine Conferenz zur Regelung der ungarischen Justizpflege eröffnet, deren Beschlüssen für den Fall der landtäglichen Zustimmung die kaiserliche Sanction bedingungslos zugesichert war. Die Conferenz ließ sich durchgehends mehr von nationalen, als fachlichen Gründen leiten, und bevortwortete daher, mit im Ganzen unbedeutenden Aenderungen, die Wiederherstellung des ungarischen Civil- und Strafrechts. Die Conferenz wurde am 4. März geschlossen, und wiewohl erst am 22. Juni und 1. Juli 1861 die landtägliche Zustimmung zu den Beschlüssen derselben erfolgte, so begann doch schon am 1. Mai 1861 factisch die Wirksamkeit des ungarischen — allgemeinen und besonderen — Civilrechts. Es waren also genau 11 Jahre seit dem Anfange der Geltung der deutschen Wechselordnung in dem Königreiche Ungarn vergangen, als diese einem anerkannt weit unvollkommeneren Gesetze weichen mußte, und so ein Geltungsgebiet von mehr als 3800 Quadratmeilen und von mehr als 9 Millionen Bewohnern verlor.

Bg.

---